

Zur Beachtung!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Dem schweizerischen Ständerat entspricht der österreichische „Bundesrat“. Unter seinen 37 Mitgliedern findet sich zurzeit keine Frau. Zuzeiten sassen im Bundesrat – bei grösserer Mitgliederzahl – 1 bis 4 Frauen.

2. Die Zentralexecutive Österreichs wird durch zwölf in Wien domizilierte *Bundesministerien* gebildet. Diese zerfallen in eine Unmenge von Abteilungen und Anstalten, unter deren Vorständen und Vizevorständen wir zurzeit 9 Frauen begegnen. Dieselben stehen den Abteilungen für Wirtschaftsplanung, Frauenbildung, Handelsgewerbe vor, leiten ferner die pharmazeutische Prüfungsanstalt, die Parlamentsbibliothek, das Zentralamt für Volksbibliotheken, zwei höhere Frauenlehranstalten und einen Sektor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung.

3. Der Bundesstaat setzt sich aus neun „Bundesländern“ zusammen, die einigermassen unseren Kantonen entsprechen. Jedes Bundesland hat seinen eigenen „Landtag“, das Seitenstück zu unserem Kantonsrat. Sechs der neun Landtage (und zwar die von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien) zählen unter ihren Mitgliedern auch Frauen, im ganzen deren 22. Auf die drei Parteien verteilen sich diese weiblichen Landtagsabgeordneten (= Kantonsrätinnen) folgendermassen:

V P:	S P:	K P:
3	19	0

4. Die Bundeshauptstadt Wien, eine Zweimillionenstadt, bildet ein Bundesland für sich. Als Gemeinde wird sie zunächst von einem zentralen, im Wiener Rathaus domizilierten *Magistrat* geleitet, zerfällt aber in 26 „Bezirke“, die den Zürcher Stadtkreisen entsprechen, durchschnittlich je etwa 70 000 bis 80 000 Einwohner zählen und eigene, vollständig ausgebaute Verwaltungen besitzen.

An der Spitze dieser letzteren stehen 44 „*Bezirksleiter*“ (total 2 pro Bezirk), darunter 4 Frauen. Jeder der 26 Bezirke hat auch eine eigene beratende und beschlussfassende Körperschaft, den sog. *Bezirksrat*, unseren Gemeinderäten vergleichbar. In den 26 Bezirksräten Wiens sitzen zurzeit insgesamt ca. 150 Frauen.

Abschliessend sei bemerkt, dass die Österreicherinnen sich schon seit 1918 der vollen politischen Gleichberechtigung mit ihren männlichen Mitbürgern erfreuen. Sie wurde ihnen durch die damalige Konstituante – gegen kaum nennenswerte Opposition klerikaler Parteien – zuerkannt.

A. A., Dr. phil.

Zur Beachtung!

Die nächste Nummer 7/8 erscheint im August.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann,
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151